

PKV-Info

**Dauernde Öffnung
der privaten Krankenversicherung
für Beamtenanfänger**



Die private Krankenversicherung (PKV) war immer schon für Beamte besonders geeignet, da sie ihre Versicherungsleistungen so gestalten kann, dass diese gemeinsam mit der Beihilfe des Dienstherrn die Heilbehandlungsaufwendungen decken. Daher sind die Beamten seit jeher überwiegend in der PKV versichert. Sie unterliegen nicht der Versicherungspflicht und können sich grundsätzlich jederzeit bei einem der Unternehmen der PKV versichern lassen.

Seit dem 1. Januar 1987 ist die PKV auf Dauer zu erleichterten Bedingungen für Beamtenanfänger und deren Familienangehörige geöffnet. Diese Bedingungen sind zum 1. Juli 2000 bereits zum zweiten Mal geändert und verbessert worden.

Das im Folgenden erläuterte Angebot gilt für Beamtenanfänger, die noch nicht privat in einem Tarif versichert sind, der ihre Beihilfe ergänzen kann, während der ersten sechs Monate seit der Begründung des Dienstverhältnisses.

1. Die erleichterten Bedingungen

Beamtenanfänger sowie ihre Familienangehörigen werden zu folgenden Bedingungen aufgenommen:

- Kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt.
- Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen.
- Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken werden – wenn sie überhaupt erforderlich sind – auf maximal 30 % des tariflichen Beitrages begrenzt.

Der Versicherungsschutz ist so konzipiert, dass der Beihilfesatz auf bis zu 100 Prozent aufgestockt wird.

Werden durch die Beihilfe auch Kosten für Wahlleistungen – wie z.B. Unterbringung im Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung – erstattet, so sind die Wahlleistungen auch Bestandteil des Versicherungsschutzes. Umfasst jedoch die Beihilfe nur die allgemeinen Krankenhausleistungen, nicht aber die Wahlleistungen, so deckt auch der Versicherungsschutz nur diese Grundleistungen ab.

Es besteht jedoch für den Beihilfeberechtigten die Möglich-

keit, einen sog. Beihilfeergänzungstarif abzuschließen, der Wahlleistungen versichert oder auch den Versicherungsschutz z.B. für Zahnersatz verbessert. Der Beitrag für diesen Tarif ist in vollem Umfang vom Versicherten selbst zu zahlen. Für diese sog. Beihilfeergänzungstarife gelten die erleichterten Bedingungen der Öffnungsaktion allerdings nicht.

Auch in der privaten Pflegepflichtversicherung gelten für den unten erläuterten Übertrittsberechtigten Personenkreis erleichterte Bedingungen. So ist der Beitrag für die private Pflegepflichtversicherung begrenzt. Es gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Oberste Grenze ist der Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung; der Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung beträgt 1,7 Prozent multipliziert mit der Beitragsbemessungsgrenze (2003: 3.450 Euro pro Monat).
- Da ein Beamter aber Beihilfe bekommt, muss er nur den nicht durch die Beihilfe abgedeckten Teil der Kosten von z.B. 50 Prozent privat

versichern. Entsprechend gilt als Obergrenze dann auch 50 Prozent des Höchstbeitrages.

- Außerdem gilt für Ehepaare, deren Einkommen unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegt, dass der Höchstbeitrag nicht für zwei Personen, sondern lediglich mit 150 Prozent zugrunde zu legen ist.

Die Anschriften und Rufnummern der Unternehmen der PKV, die sich an der Öffnung für Beamte zu erleichterten Bedingungen beteiligen, sind am Schluss dieses Merkblatts aufgeführt.

Auch die meisten übrigen Unternehmen der PKV versichern Beamte; die jeweiligen Bedingungen können dort erfragt werden.

2. Übertrittsberechtigter Personenkreis

Die erleichterten Bedingungen gelten für Beamtenanfänger – mit Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder eines Landes – und ihre Familienangehörigen.

Beamtenanfänger sind Personen, die

- Beamte auf Probe,
- Beamte auf Zeit/Zeitsoldaten,
- Beamte auf Lebenszeit/Berufssoldaten

werden, nachdem sie bisher als Angestellte, Arbeiter, Freiberufler, Selbständige oder überhaupt nicht erwerbstätig oder nachdem sie als Beamte auf Widerruf in der Ausbildung waren.

Als Beamtenanfänger gelten nicht Beamte auf Widerruf bzw. Beamtenanwärter, die sich noch in der Ausbildung befinden.

Zu den Beamten werden darüber hinaus auch gezählt:

- Richter,
- Geistliche,
- Dienstordnungs-Angestellte der Sozialversicherungsträger,
- in einem Wehrdienst- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit freier Heilfürsorge stehende Personen, nämlich Beamte des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Polizei und Soldaten (jedoch nicht Wehrpflichtige).

Auch der Ehegatte und Kinder, die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, können von den erleichterten Bedingungen profitieren. Dabei gilt für sie wie für den Beamtenanfänger eine Frist von sechs Monaten. Erfolgt die Eheschließung erst nach der Verbeamtung, so gilt die Beitrittsmöglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung. Im Übrigen besteht die Beitrittsmöglichkeit auch dann, wenn der Ehegatte zum Beispiel aufgrund der Beendigung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als Familienmitglied einen Beihilfeanspruch erwirbt. Es ist dann ebenfalls nach Erwerb des Beihilfeanspruchs eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. – Entsprechendes gilt für mit zu berücksichtigende Kinder.

Neugeborene Kinder, bei deren Geburt ein Elternteil wenigstens 3 Monate bei einem PKV-Unternehmen versichert ist, können – wie in der PKV üblich – dort ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten versichert werden. Sie können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend zum Ersten des Geburtsmonats angemeldet werden. Der Versicherungsschutz darf

nicht höher oder umfassender sein als derjenige des versicherten Elternteils.

Die erleichterten Bedingungen gelten nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, auch wenn sie diesen Anspruch nicht verwirklichen.

3. Alternative ohne Risikozuschlag: Der beihilfekonforme Standardtarif

Der Standardtarif bietet Leistungen, die mit denen der GKV vergleichbar sind. Gleichzeitig ist der Beitrag auf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV (2003: 483,00 Euro) begrenzt.

Für Beihilfeberechtigte wird ein Versicherungsschutz angeboten, der die vom Dienstherrn durch die Beihilfe nicht gedeckten Krankheitskosten bis auf 100 Prozent ergänzt. Der Beitrag ist hier auf den nicht durch die Beihilfe gedeckten Prozentsatz des Höchstbeitrages begrenzt.

Die vorstehend genannten Personengruppen, die mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko belastet sind, können sich innerhalb von sechs Monaten nach der Verbeamtung im Standardtarif versichern. Ein Risikozuschlag wird nicht erhoben. Ein Wechsel aus einem privaten Versicherungsvertrag in den Standardtarif ist auch später möglich, in der Regel aber erst ab dem 55. Lebensjahr. Nähere Einzelheiten finden Sie in unserer PKV-Info „Der Standardtarif“.

Mitgliedsunternehmen, die sich an der Aktion „Dauernde Öffnung der privaten Krankenversicherung für Beamtenanfänger“ beteiligen und für Beamte mit Vorerkrankungen neben dem Standardtarif mindestens einen weiteren Tarif anbieten:

Allianz Private
Krankenversicherungs-AG,
80291 München,
Telefon: 0 89/67 85-0,
Telefax: 0 89/67 85-65 23,
www.gesundheit.allianz.de
E-Mail: service.apkv@allianz.de

Barmenia
Krankenversicherung a.G.,
42094 Wuppertal,
Telefon: 02 02/4 38-00,
Telefax: 02 02/4 38-28 46,
www.barmenia.de
E-Mail: info@barmenia.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft,
85538 Haar,
Telefon: 0 89/21 60-0,
Telefax: 0 89/21 60-27 14,
www.vkb.de

CENTRAL KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT,
50593 Köln,
Telefon: 02 21/16 36-0,
Telefax: 02 21/16 36-2 00,
www.central.de

Continentale
Krankenversicherung a.G.,
44118 Dortmund,
Telefon: 02 31/9 19-0,
Telefax: 02 31/9 19-29 13,
www.continentale.de
E-Mail: info@continentale.de

DBV-Winterthur
Krankenversicherung AG,
65178 Wiesbaden,
Telefon: 06 11/3 63-0,
Telefax: 06 11/3 63-40 15,
www.dbv.de

Debeka
Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
56058 Koblenz,
Telefon: 02 61/4 98-0,
Telefax: 02 61/4 14 02,
www.debeka.de
E-Mail: info@debeka.de

DEUTSCHER RING
Krankenversicherungsverein a. G.,
20449 Hamburg,
Telefon: 0 40/35 99-0,
Telefax: 0 40/35 99-22 81,
www.deutscherring.de

DKV
Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft,
50594 Köln,
Telefon: 02 21/5 78-0,
Telefax: 02 21/5 78-36 94,
www.dkv.com

Gothaer
Krankenversicherung AG
50598 Köln
Telefon: (0221) 30 90-0
Telefax: (0221) 30 90-30 99
www.gothaer.de
E-Mail: info@gothaer.de

